

Abt weihen sollte, bedeutete einen Zugewinn an Selbstbestimmung. Die Cluniazenser hatten sich diesen Anspruch von Päpsten des 10., 11. und 12. Jahrhunderts immer wieder bestätigen und bekräftigen lassen; Exemption von der Weihe- und Investiturgewalt des Bischofs bildete ein integrierendes Element ihrer Klosterverfassung.

Anders in Hirsau. Gregor VII. hatte 1075 dem Kloster seine Freiheits- und Immunitätsrechte bestätigt unter der Voraussetzung allerdings, daß sie kanonischen Satzungen (*canonicae sanctiones*) nicht zuwiderlaufen¹¹⁷. Urban II. drückte sich deutlicher aus, als er, an die Urkunde Gregors VII. anknüpfend, 1095 dem Kloster Hirsau ein neues Privileg ausstellte. Kirch- und Altarweihen, die Weihe von Klerikern, die Konsekrierung des Öls und „alles übrige, das zum bischöflichen Amt gehört“, sollen die Hirsauer Mönche vom Bischof von Speyer, in dessen Sprengel das Kloster liegt, „empfangen“ (*accipere*)¹¹⁸. Nur in Ausnahmesituationen – wenn sich z. B. der Speyerer Bischof schismatisch verhält oder die Weihen nicht *gratis et sine pravitare* vornimmt – sollte den Hirsauern das Recht zukommen, sich für die im Kloster anfallenden Weihehandlungen einen Bischof frei wählen zu dürfen; diesbezügliche Wahlfreiheit war ein Notstandsrecht, kein Bestandteil der verliehenen „römischen Freiheit“¹¹⁹.

Das Bistum als ein in sich geschlossener geistlich-rechtlicher Bereich, in dem alle Kirchen, Klöster und Stifte der Kontrolle des Bischofs unterworfen sind, bildete ein Kernstück von Urbans Kirchenbegriff. Klösterliche Exemption, die kirchenrechtliche Bestimmungen unterließ, widersprach seinen Vorstellungen von Reform¹²⁰.

In diesem durch Herkommen, Kirchenrecht und Theologie geprägten Kontext dachte, schrieb und argumentierte der Verfasser des Hirsauer Urban-Privilegs. Die Reformziele Abt Wilhelms sowie eigene Erfahrungen schienen es zu rechtfertigen, das in den Hirsauer Konstitutionen verbriefte Recht zur Einladung „eines“ Bischofs durch den Gedanken der Wahlfreiheit zu präzisieren. Entsprechend sollte in Hirsau derjenige Bischof den Abt weihen, der dem Hirsauer Konvent als der beste und geeignetste er-

¹¹⁷) Württembergisches Urkundenbuch 1 (wie Anm. 6) S. 282.

¹¹⁸) Ebd. 1 S. 306.

¹¹⁹) Cinzio Violante, Das cluniazensische Mönchtum in der politischen und kirchlichen Welt des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Cluny. Beiträge zur Gestalt und Wirkung der cluniazensischen Reform, hg. von Helmut Richter (Wege der Forschung 251, 1975) S. 221.

¹²⁰) Deshalb konnte er auch 1089 Abt Hugo von Cluny ermahnen, *ut de libertate locorum, ad monasterium eius pertinentium, ita agat, ut salvum sit episcoporum ius, quod in eis hactenus habuerint* (JL 5384).